



Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Michelstadt

VERORDNUNG

über die Änderung der Rechtsverordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Stadt Michelstadt vom 22. Mai 1973, zuletzt geändert am 26. Oktober 2022.

Aufgrund des § 51 Absatz 1 des Personenbeförderungsgesetzes vom 21.03.1961 (BGBl. I S. 241) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 29.08.2016 (BGBl. I S. 2082), in Verbindung mit § 2 Absatz 2 der Verordnung über die Zuständigkeit nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 10.10.1997 (GVBl. I S. 370), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 12.11.2013 (GVBl. I S. 640), wird folgende Änderungsverordnung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

1. Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten für das Tarifierungsgebiet und Pflichtfahrgebiet der mit Betriebssitz in Michelstadt zugelassenen (Kraftdroschken) Taxen.
2. Das Pflichtfahrgebiet (§ 47 Abs. 4 PBefG) umfasst das Stadtgebiet der Stadt Michelstadt und das Stadtgebiet der Kreisstadt Erbach einschließlich der dazugehörigen Stadtteile.
3. Der Tarifgeltungsbereich (Tarifierungsgebiet) erstreckt sich auf das Gebiet der Landkreise Odenwald, Darmstadt-Dieburg, Bergstraße, Offenbach, sowie der Städte Darmstadt, Offenbach und Frankfurt (ausgenommen hiervon ist der Flughafen Frankfurt).
4. Auf die einschlägigen Bestimmungen des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) und der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) in der jeweils gültigen Fassung wird verwiesen.

§ 2 Beförderungsentgelte

1. Das Beförderungsentgelt setzt sich unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen aus dem Grundpreis, dem Entgelt für die gefahren Wegstrecke (Kilometerpreis), dem Wartezeitpreis und den Zuschlägen zusammen.

Für Fahrten nach § 1 werden folgende Entgelte festgesetzt:

a) Grundpreis	3,00 €
b) Fahrpreis pro km	2,50 €
c) Wartezeit pro Stunde (einschließlich verkehrsbedingter Wartezeiten)	36,00 €

Die Pflichtwartezeit beträgt 30 Minuten

2. Ein Entgelt für die Anfahrt im Pflichtfahrgebiet wird nicht erhoben.
3. Kann eine Fahrt nach Auftragserteilung durch den Fahrgast und Bereitstellung des Fahrzeuges durch den Fahrzeugführer aus Gründen nicht ausgeführt werden, die der Fahrgast zu vertreten hat, so ist im Pflichtfahrbereich der Grundpreis, außerhalb des Pflichtfahrbereiches der Kilometerpreis unter Zugrundelegung der Anfahrtstrecke zu vergüten.
4. Bei Beförderungen über den Geltungsbereich des Pflichtfahrgebietes hinaus ist das Beförderungsentgelt für den außerhalb liegenden Streckenanteil vor Antritt der Fahrt frei zu vereinbaren. Durch die Vereinbarung darf das Beförderungsentgelt für das Pflichtfahrgebiet oder das erweiterte Pflichtfahrgebiet nicht umgangen werden.

§ 3 Zuschläge

a) 1 Gepäckstück	frei
b) 1 Kleintier	frei
c) jedes weitere Gepäckstück	1,05 €
d) jedes weitere Kleintier	1,05 €
e) für Großraumtaxen mit mehr als 4 Fahrgastsitzplätzen (keine Not-/Beifahrersitze) wird bei Beförderung von mehr als 4 Personen oder bei ausdrücklicher Bestellung des Fahrzeuges ein Zuschlag zum Grundpreis erhoben	5,00 €

§ 4 Sondervereinbarung

1. Sondervereinbarung sind in Abweichung von §§ 2,3 und 5 dieser Verordnung zulässig, wenn
 - a) ein bestimmter Zeitraum, eine Mindestfahrtenzahl oder ein Mindestumsatz im Monat festgelegt wird
 - b) die Ordnung des Verkehrsmarktes nicht gestört wird,
 - c) die Beförderungsbedingungen und Beförderungsentgelte schriftlich vereinbart sind.

2. Sondervereinbarungen und ihre Änderung sind der Genehmigungsbehörde rechtzeitig vor Inkrafttreten anzuzeigen. Die Vereinbarung gilt, wenn die Genehmigungsbehörde nicht innerhalb eines Monats nach Vorlagen der Sondervereinbarung widerspricht.

§ 5 Zahlungsweise

1. Das Beförderungsentgelt ist nach Beendigung der Fahrt zu entrichten. Der Fahrzeugführer kann vor Fahrantritt eine Anzahlung bis zur Höhe des voraussichtlichen Beförderungsentgelts verlangen.

2. Auf Verlangen hat Fahrzeugführer dem Fahrgast eine Bescheinigung über das bezahlte Beförderungsentgelt auszustellen, die folgende Angabe enthalten muss:
 - a) Name und Anschrift des Unternehmers,
 - b) Ordnungsnummer,
 - c) Beförderungsentgelt,
 - d) Datum
 - e) Name und Unterschrift des Fahrzeugführers.

Auf Wunsch des Fahrgastes ist in die Bescheinigung auch Fahrstrecke und Uhrzeit einzutragen.

3. Beanstandungen des Wechselgeldes müssen unverzüglich vorgebracht werden; das gleiche gilt für unvollständige und unrichtige Bescheinigung und Gutschriften.

§ 6 Verfahrensvorschriften

1. Auftragsfahrten sind im Pflichtfahrgebiet ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreis anzeige auszuführen.

2. Der Fahrpreis und etwaige Zuschläge müssen auf dem Fahrpreisanzeiger ersichtlich sein.
3. Bei Störung des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrpreis vom Beginn der Störung an nach den zurückgelegten Kilometern zu berechnen. Der Fahrgast ist unverzüglich auf den Eintritt der Störung hinzuweisen. Die Störung ist nach Beendigung der Fahrt zu beseitigen.
4. Der Fahrer hat den kürzesten Weg zum Fahrziel zu wählen, wenn der Fahrgast nichts anderes bestimmt.
5. Die festgesetzten Beförderungsentgelte sind Festpreise. Sie dürfen weder über noch unterschritten werden.
6. Bei Beendigung der Fahrt infolge Betriebsunfähigkeit des Taxis oder infolge des Verhaltens des Fahrers wird ein Fahrpreis nicht fällig.
7. Der Fahrgast hat die Kosten der von ihm schuldhaft verursachten Beschädigungen oder Verunreinigung des Taxis zu ersetzen.
8. In jedem Taxi ist eine Preistafel am Armaturenbrett so anzubringen, dass sie für den Fahrgast sichtbar ist.
9. Eine Abschrift dieser Verordnung ist in jedem Taxi mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des §61 Abs. 1 Nr. 4 des Personenbeförderungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Fahrzeugführer
 - a) andere als die nach §§2 und 3 zulässigen Beförderungsentgelte anbieten oder fordert,
 - b) entgegen § 5 Abs. 2 keine oder keine ordnungsgemäße Bescheinigung ausstellt.
2. Verwaltungsbehörde im Sinne des §36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Genehmigungsbehörde.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung trifft am 1. November 2022 in Kraft. Die Verordnung vom 25. August 2021 verliert mit dem Tage des Inkrafttretens der vorstehenden Rechtsverordnung ihre Gültigkeit.

64720 Michelstadt, den 26. Oktober 2022

DER MAGISTRAT DER
STADT MICHELSTADT

gez. Dr. Tobias Robischon
Bürgermeister